



Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

2. Änderung vom 30. März 2020

zur
Allgemeinverfügung
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
vom 16. März 2020

über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, § 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Punkt 1.2., Satz 3, Punkt 6 der Aufzählung, wird wie folgt abgeändert:

- Energie, Abfall, Wasser, BASF (infrastruktur- und produktionsnotwendige Betriebsteile), Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Postwesen, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),

Punkt 1.2., Satz 3, Punkt 7 der Aufzählung, wird wie folgt abgeändert:

- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft, Reinigungsfirmen (soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind), Bestattungswesen,

Punkt 1.2. wird wie folgt ergänzt:

Mit Wirkung vom 30. März 2020 ist es bei folgenden Bereichen ausreichend, wenn **ein Personensorgeberechtigter** in einem systemrelevanten Beruf arbeitet, um Anspruch auf die Notbetreuung zu haben („**Ein-Elternregelung**“):

- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären, teilstationären und ambulanten Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychisch Erkrankter und für die Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters.

Wenn ein Personensorgeberechtigter in diesen Berufsgruppen arbeitet, besteht für die Familie Anspruch auf die Notfallbetreuung, **wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist**. Ist ein Personensorgeberechtigter zum Beispiel in Heimarbeit, entfällt mithin dieser Anspruch.

Darüber hinaus sollen Kinder bis zum Ende des Grundschulalters unbeschadet der Frage, ob die Personensorgeberechtigten in einem systemrelevanten Bereich tätig sind, in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, wenn **dies das Kindeswohl erfordert**. Die Notwendigkeit der Betreuung ist in diesem Fall durch das zuständige Jugendamt zu bestätigen.

Die übrigen Festlegungen der Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 sowie der 1. Änderung vom 23. März 2020 gelten unverändert fort.

Begründung

Aufgrund der Corona-Krise dürfen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz seit dem 18. März 2020 nur Kinder in Kindertagesstätten und Horten bzw. seit dem 23. März 2020 in Kindertagespflegestellen betreut werden, wenn beide Personensorgeberechtigte in einem systemrelevanten Beruf arbeiten. Für viele Beschäftigte im Gesundheits- und Pflegebereich war das ein Problem, wenn der andere Personensorgeberechtigte nicht in einem systemrelevanten Beruf arbeitet. Zur Sicherstellung aller verfügbarer Beschäftigten im medizinischen und pflegerischen Bereich wird an dieser wichtigen Stelle nun nachgesteuert.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.



Siegurd Heinze
Landrat des
Landkreises Oberspreewald-Lausitz